Allgemeine Einkaufsbedingungen

der

HYDROGENIOUS LOHC TECHNOLOGIES GMBH

LOHC Industrial Solutions NRW GmbH

HYDROGENIOUS LOHC NRW GmbH

HLM Germany GmbH

Hydrogenious LOHC Infra Bavaria GmbH

(nachfolgend einzeln oder gemeinsam „Hydrogenious“ oder „Auftraggeber“ genannt)

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsabschluss

1.1 Diese Bedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“) gelten für alle Lieferungen / Leistungen des Auftragnehmers (nachfolgend auch „Lieferant“) an Hydrogenious als Auftraggeber („Bestellungen“). Dies gilt auch für zukünftige Bestellungen in laufender Geschäftsbeziehung.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Außer bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch Hydrogenious werden andere Bedingungen, gleichgültig ob diesen Bedingungen widersprechend oder sie ergänzend, nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Ausführung der Bestellung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer gilt als Anerkennung dieser Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn Hydrogenious in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung oder die Leistung vorbehaltlos annimmt.

1.3 Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von dem Auftraggeber in Textform oder elektronischer Form erteilt oder bestätigt werden. Unter Textform wird die Übermittlung per Telefax, Computerfax oder E-Mail verstanden, wobei das ausstellende Unternehmen und die ausstellende Person eindeutig erkennbar sein müssen. Bestellungen und Vereinbarungen sind mit entsprechendem Vermerk auf dem Bestellformular (z.B. PDF-Dokument) wirksam. Die Annahme von Bestellungen ist dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Empfang in der gleichen Weise, wie oben beschrieben zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Bestellung als angenommen, wobei der Auftraggeber im Rahmen der Angebotsfrist bis zur Ausführung der Bestellung zur Rücknahme seines Angebots berechtigt ist. Angebote des Lieferanten erfolgen stets unentgeltlich, insbesondere erforderliche Zeichnungen oder sonstige Unterlagen.

1.4 Diese Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 Abs. 1 BGB), Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.5 Soweit die Bestellungen gegenüber diesen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen oder Inhalte aufweist, so gelten die Regelungen / Inhalte in der Bestellung vorrangig. Änderungen des Vertragsinhalts bedürfen der Textform.

1.6 Untervergaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform oder elektronischer Form. Dies gilt nicht, soweit es sich lediglich um Zukäufe standardisierter und marktgängiger Teile handelt. Bei unberechtigter Vergabe von Unteraufträgen ist Hydrogenious berechtigt, sofort von der Bestellung zurückzutreten; unbeschadet weiterer Ansprüche, insbesondere des Anspruchs auf Schadensersatz.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer – frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Sofern keine abweichende Vereinbarung vorliegt, schließt der Preis eine Lieferung „DDP“ (Anlieferadresse - gemäß Bestellung - einschließlich Verpackung) ein. Insbesondere sind in diesem Preis sämtliche Frachtgebühren sowie die Kosten für Verzollung und Verpackungen und sonstige Zuschläge enthalten. Ist ein Preis „EXW“ oder „FCA“ vereinbart, übernimmt der Auftraggeber nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld trägt der Auftragnehmer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

2.2 Werden in Ausnahmefällen die Preise vorher nicht vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Der Auftraggeber hat das Recht, dem Preis zu widersprechen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

2.3 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber berechtigt, entweder zwei (2) Wochen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung mit zwei Prozent Skonto oder am 25. (fünfundzwanzigsten) des der Lieferung und Erhalt der Rechnung folgenden Monats ohne Skonto zu zahlen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer Bauleistungen erbringt und eine Freistellungsbescheinigung fehlt, wird der Auftraggeber einen Steuerabzug in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) des jeweiligen Brutto-Rechnungsbetrages vornehmen.

2.4 Bei mangelhafter Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung zu verweigern. Dies gilt auch in Fällen höherer Gewalt, sowie bei anderen nicht vom Auftraggeber zu vertretenden und unvorhersehbaren Ereignissen wie Streiks, Aussperrung oder

Naturkatastrophen, die es ihm vorübergehend unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar machen, die Leistung entgegenzunehmen oder die Gegenleistung zu erbringen. Sämtliche Fristen für Skonti, Rabatte oder sonstige Zahlungsvergünstigungen sind für die Dauer der Zurückbehaltungszeiten gehemmt.

2.5 Eine Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber bedarf dessen vorheriger Zustimmung in Textform oder elektronischer Form.

2.6 Das Recht des Auftragnehmers zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung, steht ihm nur insoweit zu, als Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2.7 Rechnungen müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. In der Rechnung ist die vollständige Bestellnummer aufzuführen. Jede Rechnung muss außerdem die Umsatzsteuer separat ausweisen. Rechnungen sind nicht der Sendung beizufügen, sondern getrennt sofort nach der Lieferung für jede Bestellung gesondert an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift einzureichen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen kann die Rechnung nicht bearbeitet werden und gilt als nicht eingegangen.

2.8 Zahlungsfristen beginnen ab Ablieferung der Ware am Empfangsort (Versandanschrift) bzw. Abnahme der Werkleistung, jedoch nicht vor Eingang einer ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Rechnung an der in der Bestellung angegebenen Rechnungsadresse.

2.9 Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Richtigkeit der Rechnungen und der Vertragsmäßigkeit der Lieferung.

2.10 Der Auftraggeber ist berechtigt, mit fälligen und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die Hydrogenious dem Auftragnehmer gegenüber zustehen.

2.11 Jede Art von Eigentumsvorbehalt, insbesondere ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt, ist ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber nicht in seiner Bestellung ausdrücklich und unter Bezugnahme auf diese Einkaufsbedingungen Abweichendes bestätigt hat.

2.12 Ist der Auftragnehmer gesetzlich verpflichtet, gemäß § 14 UStG eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) auszustellen – und in jedem Fall ab dem 1. Januar 2028 –, so sind Rechnungen ausschließlich als elektronische Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format auszustellen, zu übermitteln und zu empfangen, das dem europäischen Standard EN 16931 (insbesondere XRechnung oder ZUGFeRD, letzteres mindestens im Profil EN 16931 oder höher) entspricht. Bei hybriden Formaten wie ZUGFeRD ist der eingebettete XML-Datensatz maßgebend; die visuelle (PDF-) Komponente dient lediglich der Information. Bis zu diesem Zeitpunkt werden elektronische

Rechnungen in solchen Formaten akzeptiert; mit der Annahme dieser Einkaufsbedingungen erklärt sich der Auftraggeber mit deren Erhalt einverstanden.

2.13 Elektronische Rechnungen müssen an die in der Bestellung angegebene E-Rechnungsadresse übermittelt werden. Jede Rechnung muss als separate Datei übermittelt werden und die vollständige Bestellnummer enthalten. Eine zusätzliche Übermittlung derselben Rechnung in einem anderen Format (z. B. in Papierform) ist zu vermeiden und ersetzt nicht die elektronische Rechnung.

2.14 Der Auftraggeber ist berechtigt, eingehende elektronische Rechnungen technisch und inhaltlich zu validieren. Eine Datei, die den Anforderungen aus Ziffer 2.12 nicht entspricht, insbesondere aufgrund von Formatfehlern oder Verstößen gegen die Validierungsregeln der Norm EN 16931, stellt keine ordnungsgemäße und überprüfbare Rechnung im Sinne der Ziffern 2.7 und 2.8 dar. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. Die Zahlungsfrist (einschließlich etwaiger Skontofristen gemäß Ziffer 2.3) beginnt erst mit dem Eingang einer korrigierten Rechnung, die den Anforderungen entspricht; die korrigierte Rechnung muss eindeutig auf die ursprüngliche Rechnung verweisen.

2.15 Auf Anfrage teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform mit, ob er bereits elektronische Rechnungen ausstellt oder sich noch auf eine gesetzliche Übergangsregelung stützt (insbesondere hinsichtlich der Umsatzschwelle von 800.000 EUR p.a.), und benachrichtigt den Auftraggeber unverzüglich, sobald er diese Regelung nicht mehr in Anspruch nehmen kann.

2.16 Der Auftragnehmer haftet für alle Nachteile, die dem Auftraggeber durch die schuldhafte Nichteinhaltung der Ziffern 2.12 bis 2.15 entstehen, insbesondere für die Verweigerung des Vorsteuerabzugs.

§ 3 Gesetzliche Bestimmungen und Handelsklauseln, Werbeverbot

3.1 Soweit diese Bedingungen das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien nicht umfassend regeln, finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

3.2 Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die ICC Incoterms in ihrer letzten bei Vertragsschluss geltenden Fassung (derzeit Incoterms 2020).

3.3 Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht mit der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber oder mit dessen Waren werben oder sich auf diese öffentlich beziehen.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit, Gefahrübergang

4.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist die vom Auftraggeber angegebene Empfangsstelle.

4.2 Teillieferungen und/oder Lieferungen vor dem vereinbarten Termin bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform oder elektronischer Form. Die durch Teillieferung und/oder Vorablieferung entstehenden Mehrkosten, wie Fracht, usw. hat der Auftragnehmer zu tragen, sofern diese Lieferungen nicht ausdrücklich vom Auftraggeber gewünscht worden sind und er sich nicht ausdrücklich zur Übernahme dieser Kosten bereit erklärt hat.

4.3 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße gelten, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die durch Hydrogenious ermittelten Werte. Beinhaltet die Lieferung Software-Produkte, ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn Hydrogenious auch die vollständige Nutzerdokumentation, sämtliche erforderlichen Zugangsdaten und bei speziell für Hydrogenious hergestellter Software auch der Quellcode überlassen wurde.

4.4 Sofern nicht ausdrücklich in Textform abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung auf Risiko des Auftragnehmers. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch Hydrogenious oder einen durch Hydrogenious Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Ist gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme der Leistung erforderlich, geht die Gefahr erst mit erfolgreicher Abnahme und Ausfertigung eines beidseitig unterzeichneten Abnahmeprotokolls über.

4.5 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Erkennt der Auftragnehmer, dass er einen Liefertermin nicht einhalten kann, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten, um dem Auftraggeber evtl. andere Dispositionen zu ermöglichen. Bei früherer Anlieferung als vereinbart ist dem Auftraggeber vorbehalten, die Ware auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden. Nimmt der Auftraggeber eine vorzeitige Lieferung an, lagert die Ware bis zum Liefertermin beim Auftraggeber auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

4.6 Kommt der Auftragnehmer mit seiner Lieferung in Verzug, ist der Auftraggeber nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, nach seiner Wahl Lieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder statt Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Auftragnehmer die Überschreitung der Lieferzeit oder die mangelhafte Erfüllung zu vertreten, schuldet er dem Auftraggeber, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,50 % des Auftragswertes der verspäteten Lieferung pro Woche, maximal 5,00 % dieses Auftragswertes; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird, sofern der Auftraggeber Schadenersatz geltend macht, hierauf angerechnet, so dass die verwirkte Vertragsstrafe den Mindestbetrag des Schadenersatzes bildet. Der Lieferant ist berechtigt, dem Auftraggeber nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet,

den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen zu erklären, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber durch die Verspätung zustehenden Ansprüche.

4.7 Die Pflicht des Auftragnehmers zur vertragsgerechten Lieferung bleibt von der Zahlung etwaiger Vertragsstrafen unberührt. Der Auftraggeber behält sich die Geltendmachung darüberhinausgehender Ansprüche vor.

§ 5 Versand und Verpackung

5.1 Bei Lieferung auf Abruf oder bei Zwischenlagerung auf Wunsch des Auftraggebers ist für ordnungsgemäße Lagerung zu sorgen. Rechnung, Lieferschein und Versandanzeige sind dem Auftraggeber in ordnungsgemäßer Ausführung zu übersenden. Bei allen Warenlieferungen an Hydrogenious hat der Lieferant unter Bezugnahme auf die Teilenummer Angaben zum Ursprung und ggf. zur Zolltarifnummer zu machen. Bei Waren mit Ursprung in der EU stellt der Lieferant Hydrogenious diese Angaben automatisch über eine Langzeitlieferantenerklärung oder Einzel-Lieferantenerklärung zu. Änderungen sind umgehend an Hydrogenious zu melden.

5.2 Für die Folgen unrichtiger Frachtbrief-Deklaration haftet der Auftragnehmer. Die Versandanzeige ist sofort bei Abgang einer jeden einzelnen Sendung einzureichen. Fehlen in den Versandpapieren die bezeichnete Empfangsstelle, Abteilung, Bestellnummer, Betreff-Vermerk oder Ausstellungs-Vermerk, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Auftragnehmers.

5.3 Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. In Einzelbestellungen enthaltene Verpackungsvorgaben des Auftraggebers sind einzuhalten. Verpackungsmaterialien sind nur in dem Umfang zu verwenden, wie es erforderlich ist. Der Auftragnehmer hat die Verpackung entsprechend gesetzlicher Bestimmungen zurückzunehmen. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Auftragnehmer.

5.4 Der Auftragnehmer schließt zur Deckung seiner Interessen eine Transportversicherung ab. Darüber hinaus schließt der Auftragnehmer eine branchenübliche Haftpflichtversicherung auf seine Kosten ab für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder beauftragte Dritte durch die Lieferung der Ware verursacht werden. Beide Versicherungsscheine sind dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Weitergehende Schadensersatzansprüche, die dem Auftraggeber über die Deckungssumme der Versicherungen ggf. zustehen, bleiben unberührt.

§ 6 Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge

6.1 Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben das Eigentum des Auftraggebers. Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die vom Auftraggeber bezahlt werden, sind an ihn zu übereignen. Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers in Textform oder elektronischer Form weder verschrottet, vervielfältigt noch Dritten, z. B. zum Zwecke der Fertigung, zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke, z. B. die Lieferung an Dritte, dürfen sie nicht verwendet werden.

6.2 Die vorgenannten Gegenstände sind vom Auftragnehmer auf dessen Kosten für den Auftraggeber während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern. Die Pflege, Instandhaltung und Teilerneuerung richten sich nach den jeweils zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen. Der Auftraggeber behält sich alle Rechte an nach dessen Angaben gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an von ihm und für ihn entwickelten Verfahren vor.

§ 7 Anforderungen an den Liefergegenstand / IP

7.1 Eine vorhandene Bestellspezifikation des Auftraggebers enthält verbindliche Anforderungen für den Auftragnehmer. Soweit nicht anders vereinbart, sind die dort aufgeführten Anforderungen einzuhalten. Ebenso sind sämtliche auf die Lieferung anwendbaren Normen, wie z. B. DIN, EN, ISO einzuhalten und eine nach Art und Umfang geeignete, dokumentierte Qualitätssicherung sicherzustellen sowie Qualitätsprüfung durchzuführen. Sind im Einzelfall Abweichungen von der Bestellspezifikation oder den anwendbaren Normen notwendig, muss der Auftragnehmer die vorherige Zustimmung des Auftraggebers in Textform oder elektronischer Form einholen. Eine solche Zustimmung entbindet den Auftragnehmer jedoch nicht von seinen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten.

7.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der jeweils notwendigen Normen und Qualitätsanforderungen nach Ankündigung selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu überprüfen.

7.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber an allen für die Lieferung erforderlichen (inklusive technischen) Unterlagen (auch von Unterlieferanten) das Eigentum zu übertragen. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, Reparaturen und Änderungen am Liefergegenstand vorzunehmen (lassen) sowie Ersatzteile selbst oder durch Dritte herzustellen. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber am Liefergegenstand das nichtausschließliche, übertragbare, unwiderrufliche, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht zur Nutzung für alle Zwecke ein. Diese Zwecke umfassen unter anderem das Recht zur Vervielfältigung, Bearbeitung und Verbreitung. Bei individuell für den Auftraggeber hergestellten Liefergegenständen räumt der Auftragnehmer zudem das ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrecht ein.

7.4 Der Auftragnehmer muss während der Zeit der durchschnittlichen Lebensdauer des gelieferten Produkts alle benötigten Ersatzteile zu angemessenen Marktpreisen an den Auftraggeber liefern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber mindestens sechs (6) Monate vor Einstellung der Herstellung eines von Hydrogenious bezogenen Produktes schriftlich zu unterrichten.

7.5 Ist Software Bestandteil der Lieferung, hat der Auftraggeber das Recht zur Nutzung und Verwertung für seine Zwecke. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, auch ohne ausdrückliche Vereinbarung mit dem Auftragnehmer eine Sicherungskopie zu erstellen und die Software so anzupassen, dass die vom Auftraggeber gewünschte Interoperabilität mit den vom Auftraggeber verwendeten sonstigen Programmen besteht.

§ 8 Mängelhaftung

8.1 Sachmängel

8.1.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen dem Stand der Technik, sämtlichen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden und – soweit übergeben – den Vorgaben in den Zeichnungen und Spezifikationen des Auftraggebers entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen notwendig, muss der Auftragnehmer die vorherige Zustimmung des Auftraggebers in Textform oder elektronischer Form einholen. Eine solche Zustimmung entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Pflichten. Die Haftung des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf von Subunternehmern hergestellte und/oder zugelieferte Teile.

8.1.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Auftragnehmer haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Schäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

8.1.3 Der Auftraggeber wird, soweit nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich, die Ware bei deren Erhalt auf ihre Identität, die Vollständigkeit sowie auf äußerlich erkennbare Beschädigungen, insbesondere Transportschäden, untersuchen und diese unverzüglich rügen. Eine Überprüfung der gelieferten Ware auf Menge und Identität sowie anderweitige Qualitätsabweichungen durch den Auftraggeber erfolgt ausschließlich anhand der Lieferdokumentation und der Kennzeichnung auf der äußersten Verpackung der Ware (offensichtliche Mängel) oder soweit diese bei unserer Qualitäts-

kontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Eine weitergehende Verpflichtung zur Durchführung einer technischen Wareneingangsprüfung besteht nicht. Die Rüge ist bei nicht offensichtlichen (verdeckten) Mängeln jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von zehn (10) Kalendertagen, gerechnet ab Entdeckung durch den Auftraggeber, beim Auftragnehmer eingeht. Wird die Untersuchung der Ware durch Umstände erschwert, die aus dem Bereich des Auftragnehmers stammen, verlängert sich die Frist entsprechend. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

8.1.4 Sind die Lieferungen mangelhaft, hat der Auftragnehmer den Mangel unverzüglich auf seine Kosten, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, wozu auch eventuell anfallende Kosten des Aus- und Einbaus gehören, nach Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache zu beheben. Darüber hinaus stehen dem Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln zu.

8.1.5 Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der Auftraggeber den Mangel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers unbeschadet seiner sonstigen Mängelhaftung selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen.

8.1.6 In dringenden Fällen zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung gravierender Schäden, wenn eine Nacherfüllung durch den Auftragnehmer nicht abgewartet werden kann, kann der Auftraggeber unberührt seiner gesetzlichen Mängelrechte im Übrigen die zur Nacherfüllung notwendigen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Kleine Mängel (bis EUR 500,00) kann der Auftraggeber oder ein Dritter im Interesse einer ungestörten Produktion ohne vorherige Abstimmung mit dem Auftragnehmer selbst beseitigen oder beseitigen lassen und die Aufwendungen dem Auftragnehmer belasten, ohne dass hierdurch die Mängelhaftung des Auftragnehmers berührt wird.

8.1.7 Die dem Auftraggeber zustehenden Ansprüche bei Mängeln verjähren in sechsunddreißig (36) Monaten ab Gefahrübergang. Bei gesetzlich längeren Fristen gelten diese. Die Verjährung der Ansprüche ist gehemmt, solange die Ware sich zur Untersuchung auf Mängel oder zur Nachbesserung beim Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen befindet. Für innerhalb der Verjährungsfrist nachgebesserte oder nachgelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Auftragnehmer den Anspruch auf Nacherfüllung im Bewusstsein seiner Nacherfüllungspflicht erfüllt hat. Im Falle einer Nachbesserung gilt dies jedoch nur im Hinblick auf den gleichen Mangel oder die Folgen einer fehlerhaften Nachbesserung.
Treten bei mehr als 10,00 % der gelieferten Gegenstände gleichen Typs gleichartige Mängel oder Funktionsstörungen innerhalb einer Frist von drei (3) Jahren nach Lieferung an den Auftraggeber auf, liegt ein Typen- und Serienschaden vor. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, einen

Austausch einer gesamten Serie von Vertragsgegenständen oder seinen Produkten, in welcher die mangelhaften Gegenstände eingebaut worden sind, auf Kosten des Auftragnehmers zu verlangen, auch wenn bei einzelnen davon noch keine Mängelsymptome erkennbar sind.
Hat der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann der Auftraggeber neben seinen Mängelrechten auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.

8.2 Rechtsmängel

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferungen bzw. die Nutzung seiner Lieferungen Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Urheber- und Wettbewerbsrechte, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht verletzen. Führt die Nutzung der Lieferungen zu einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber bzw. dessen Kunden nach dessen Wahl entweder das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Lieferungen in einer für den Auftraggeber zumutbaren Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung wegfällt, ohne dass die ursprünglich vereinbarte Güte, Leistungen oder Leistungsgarantien beeinträchtigt werden. Darüber hinaus wird er den Auftraggeber und dessen Kunden, soweit zulässig, von allen Ansprüchen Dritter freistellen und deren Anwaltskosten tragen. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren nicht, solange der Dritte das Recht noch gegen den Auftraggeber geltend machen kann.

§ 9 Produkthaftung

9.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Schaden nach dem Produkthaftungsgesetz verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Dies gilt auch, wenn zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nach dem Produkthaftungsgesetz gegenüber dem geschädigten Dritten eine Gesamtschuldnerschaft besteht.

9.2 Darüber hinaus hat der Auftraggeber Anspruch auf Erstattung sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die ihm in diesem Zusammenhang, insbesondere wegen von ihm veranlassten Rückrufaktionen, entstehen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, über Art und Umfang von Rückrufaktionen informieren.

9.3 Die Absätze 9.1 – 9.2 gelten entsprechend, soweit Produktfehler auf Lieferungen von Vorlieferanten oder Subunternehmern des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

9.4 Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Datenschutz

10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der EU-Datenschutzgrundverordnung zu beachten und umzusetzen.

10.2 Falls der Auftragnehmer diese Daten an einem Standort außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeitet, wird der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber ergänzende Vereinbarungen abschließen, die ein angemessenes Datenschutzniveau beim Auftragnehmer sicherstellen; setzt der Auftragnehmer hierfür Subunternehmer ein, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers sicherstellen, dass diese entsprechende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber abschließen.

10.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und hierfür sowie danach nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu speichern. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf, soweit nicht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung des Auftragnehmers hierzu besteht, der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform oder elektronischer Form.

10.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche von ihm im Rahmen dieser Beauftragung eingesetzten Personen vor ihrem Einsatz zum Datenschutz geschult und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß Art. 32 Abs. 4 DS-GVO während und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit verpflichtet sind, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Verpflichtungserklärungen sind dem Auftraggeber auf Wunsch vorzulegen.

10.5 Der Auftragnehmer hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung und Erfüllung des Auftrages betraut werden, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der DS-GVO beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

10.6 Sofern der Auftragnehmer als Gegenstand der beauftragten Lieferung personenbezogene Daten vom Auftraggeber verarbeitet, wird der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber zusätzlich eine Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen gemäß Art. 28 Abs. 3 der DS-GVO abschließen sowie die hierfür erforderlichen Informationen in Form des bei Bedarf vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Lieferanten-Fragebogens zur Verfügung stellen.

10.7 Den/Dem Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers sind auf Verlangen alle geforderten Auskünfte zu erteilen, ggf. den Datenschutz über ein Datenschutzkonzept nachzuweisen und geforderte Unterlagen zu übergeben.

§ 11 Exportkontrolle und Zollbestimmungen

11.1 Bei Lieferungen mit Auslandsbezug hat der Auftragnehmer alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts (nachstehend „Außenwirtschaftsrecht“ genannt) zu erfüllen. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, den Auftraggeber mit Auftragsbestätigung sowie bei Änderungen unverzüglich über etwaige warenbezogene Genehmigungspflichten und Ausfuhrbeschränkungen seiner Güter gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen oder sonstigen anwendbaren Ausfuhrbestimmungen aktiv und vollumfänglich zu unterrichten und haftet für im Falle der Verletzung neben Schäden und Aufwendungen auch für Gebühren, Zölle und Strafzahlungen.

11.2 Sollten sich Präferenznachweise als nicht hinreichend aussagekräftig oder fehlerhaft herausstellen und der Auftraggeber deshalb oder aus sonstigen Gründen von den Zollbehörden zur Vorlage eines Auskunftsblattes INF4 oder stattdessen vergleichbarer Dokumente verpflichtet werden, besteht auf Anforderung die Verpflichtung, dem Auftraggeber unverzüglich fehlerfreie, vollständige und zollamtlich bestätigte Auskunftsblätter INF4 oder stattdessen vergleichbare Dokumente über den Warenursprung zur Verfügung zu stellen.

11.3 Der Auftragnehmer sichert zu, dass das für die Produktion, Lagerung und Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist und er dieses gegen die aktuell gültigen Sanktionslisten der EU abgeglichen hat. Der Auftragnehmer sichert weiterhin zu, dass alle Geschäftspartner, die in seinem Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten gegen die jeweils gültigen Sanktionslisten der Europäischen Union geprüft werden. Darüber hinaus verpflichtet er sich zur Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften zur Lieferketten-Compliance, insbesondere des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie nachfolgender oder überlagernder Regelungen.

11.4 Sollte der Auftraggeber oder dessen Kunden von einer Zollbehörde wegen fehlerhafter eigener Ursprungsnachweise nachbelastet werden oder erleidet der Auftraggeber oder seine Kunden hierdurch einen sonstigen Vermögensnachteil und beruht der Fehler auf einer unrichtigen Ursprungsangabe des Auftragnehmers, so haftet hierfür der Auftragnehmer.

§ 12 Beistellungen

Die vom Auftraggeber beigestellten Materialien (Stoffe, Modelle, Behälter, Werkzeuge, Daten, Zeichnungen, Konstruktionen, Software) werden im Auftrag des Auftraggebers be- und verarbeitet,

bleiben in der Be- und Verarbeitungsstufe sein Eigentum und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Wird die vom Auftraggeber beigestellte Sache mit anderen, diesem nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum überträgt und es unentgeltlich für diesen verwahrt. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des Verlustes und/oder Untergangs und haftet bei schuldhaftem Verhalten für den Verlust oder die Beschädigung beigestellter Sachen. Von einer Beeinträchtigung solcher Sachen ist der Aufraggeber unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Geheimhaltung und gewerbliche Schutzrechte

13.1 Sämtliche im Zusammenhang und im Verlauf der Zusammenarbeit von bzw. über den Auftraggeber oder mit ihm verbundene Unternehmen direkt, oder indirekt durch seine verbundenen Unternehmen, eingeschalteten Vertreter, Berater oder Kooperationspartner, zugänglich gemachte Informationen einschließlich von, aber nicht beschränkt auf endkundenspezifische Informationen und Namen, Spezifikationen, Berechnungen, Layouts, Zeichnungen, Projektbezeichnungen, technische, kommerzielle und/oder geschäftliche Informationen, Inhalte und Ziele sowie alle Daten und Unterlagen etc. unabhängig davon, in welcher Form oder Art, z. B. in schriftlicher Form, auf Datenträgern, in elektronischer Form, mündlich oder in anderer Weise übermittelt worden sind, sind nur für die Vertragsanbahnung oder -durchführung zu verwenden, streng vertraulich zu behandeln und dürfen an Dritte nur mit der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Auftraggebers weitergeleitet werden. Der Auftragnehmer als Empfänger der vertraulichen Informationen ist nicht berechtigt, in einem später durch die offenlegende Partei in Bezug auf die betreffende vertrauliche Information eingeleiteten Schutzrechtsanmeldeverfahren Neuheitsschädlichkeit oder ein Vorbenutzungsrecht einzuwenden. Diese Verpflichtung besteht für eine Dauer von zehn (10) Jahren ab Vertragsanbahnung.

13.2 Nicht zu den vertraulichen Informationen zählen solche Informationen, die dem Auftragnehmer nachweislich vor der Offenlegung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren; von einem berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung mitgeteilt oder zugänglich gemacht worden sind, vorausgesetzt der Dritte verletzt bei Übergabe der Informationen nicht selbst eine Geheimhaltungsverpflichtung; öffentlich bekannt, offenkundig oder allgemein zugänglich bzw. Stand der Technik sind oder werden, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat oder aus eigener Tätigkeit vorbekannt sind. Die Geheimhaltungsobliegenheit gilt ferner nicht, soweit vertrauliche Informationen vom Auftragnehmer gemäß der Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Verwaltungs- oder Regierungsbehörde offenbart werden müssen, vorausgesetzt dass der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich von einer derartigen Anordnung benachrichtigt

und ihm so die Möglichkeit eingeräumt wird, die Notwendigkeit der Offenbarung zu bestreiten oder eine angemessene Geheimhaltungsanordnung oder eine andere gerichtliche Anordnung zu beantragen – immer vorausgesetzt das jeweilige Verfahren lässt die vorstehende Benachrichtigung des Auftragnehmers zu.

13.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur diejenigen vertraulichen Informationen, die für die Vertragsanbahnung oder -durchführung notwendig sind, nur an Mitarbeiter, welche zwingend für die Bearbeitung des Projekts eingebunden werden müssen, weiterzugeben. Alle Mitarbeiter, die Zugang zu vorgenannten Informationen haben, sind zu einer schriftlichen, dieser Vereinbarung entsprechenden Geheimhaltung unter Ausschluss der Weitergabe der vertraulichen Informationen, soweit zulässig auch über die Beendigung des jeweiligen Anstellungsverhältnisses hinaus, zu verpflichten. Dies gilt auch für Subunternehmer, in dem Umfang in dem eine Weitergabe von vertraulichen Informationen notwendig ist, damit diese ein Angebot für den Vertragszweck erstellen können. Der Auftragnehmer hat dies auf Aufforderung schriftlich nachzuweisen. Verbundene Unternehmen des Auftragnehmers gelten nicht als Dritte, soweit sie am Vertragszweck arbeiten und sofern diesen der vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarung entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegt wurden, es sei denn, sie stehen im Wettbewerb zum Auftraggeber. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, sobald er von einem Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung Kenntnis erlangt. Im Falle eines Verstoßes haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang.

13.4 Nach Aufforderung durch den Auftraggeber oder nach Beendigung der Zusammenarbeit im Rahmen des Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich nach Wahl des Auftraggebers alle vertraulichen Informationen vollständig an den Auftraggeber zurückzugeben und alle auf Grundlage der vertraulichen Informationen erstellten Unterlagen, Kopien, Dateien, etc. zu vernichten. Dies gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs, sofern dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Der Auftragnehmer muss die Rückgabe bzw. Vernichtung der vertraulichen Informationen binnen vierzehn (14) Tagen nach Zugang der Aufforderung des Auftraggebers bzw. der Beendigung der Zusammenarbeit schriftlich bestätigen. Dem Auftragnehmer ist es zum alleinigen Zwecke der Nachweisführung gestattet, eine Kopie von vertraulichen Informationen zurückzubehalten und er ist verpflichtet, diese auch über die in Ziffer 13.1 genannte Dauer hinaus geheim zu halten und unter Verschluss aufzubewahren.

13.5 Neben der Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche durch den Auftraggeber sowie das Recht, die Erfüllung dieser Geheimhaltungsvereinbarung zu verlangen, steht dem Auftraggeber, unabhängig von allen anderen Rechten unter dieser Geheimhaltungsvereinbarung, die Möglichkeit, einstweiligen Rechtsschutz beim zuständigen Gericht zu ersuchen, frei. Im Falle der nicht autorisierten Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber

seine Ansprüche abzutreten, falls der Auftragnehmer nicht angemessen und zugunsten des Auftraggebers gegen den Dritten vorgeht.

13.6 Alle gewerblichen Schutzrechte an Zeichnungen und anderen Unterlagen des Auftraggebers verbleiben beim Auftraggeber und dürfen nicht ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung verwertet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Das Gleiche gilt für sonstige technische Details, die sich aus der Bestellung ergeben oder die in der sonstigen Korrespondenz oder in den Verhandlungen offenbart werden. Keine Bestimmung dieser Bedingungen kann so ausgelegt werden, als ob der Auftragnehmer Rechte irgendwelcher Art an gewerblichen Schutzrechten des Auftraggebers begründet. Der Auftragnehmer erkennt an, dass Copyrights und andere Rechte am geistigen Eigentum, z.B. Zeichnungen, Modelle, Know-How, Konzepte, Erfindungen, Patente, Copyrights, Schutzmarken, Software, Ideen und/oder Geschäftsgeheimnisse, die Vertrauliche Informationen betreffen, auch im Falle von Änderungen, wie etwa Modifikationen, Anpassungen, Verbesserungen, Erweiterungen, Aktualisierungen oder Versionserneuerungen, abgeleiteter Arbeiten oder Evolutionen, allein dem Auftraggeber zustehen. Der Auftragnehmer kann aus den Vertraulichen Informationen folglich keine geistigen Eigentumsrechte erwerben.

13.7 Der Auftragnehmer erkennt diese Verpflichtungen bereits durch die Aufnahme der Vertragsverhandlungen an, unabhängig davon, ob ein Vertrag zustande kommt.

§ 14 Sistierung

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, auf Verlangen des Auftraggebers die Erfüllung des Lieferumfanges vorübergehend (ganz oder teilweise) zu unterbrechen. Mehrkosten kann der Auftragnehmer nur verlangen, wenn die Sistierung länger als sechs (6) Monate dauert, es sei denn die durch die Unterbrechung entstehenden Aufwände des Auftragnehmers sind diesem nicht zumutbar. Insofern sind Mehrkosten erst ab dem siebten (7.) Monat zu zahlen. Der Auftragnehmer hat nur Anspruch auf Ersatz von angemessenen, ausschließlich direkten Mehrkosten (nicht jedoch entgangener Gewinn o.ä.), welche ausschließlich durch die Sistierung verursacht worden sind. Die erstattbaren Mehrkosten sind durch den Auftragnehmer spätestens vier (4) Wochen nach Beendigung der Sistierung gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die aus der Sistierung resultierenden Kosten so gering wie möglich zu halten und nach Beendigung der Sistierung die Liefererbringung umgehend fortzusetzen.

§ 15 Regelkonformität

15.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit dem Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG bzw. mindestens das Mindeststundenentgelt

auf Grundlage der gemäß § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen, wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird.

15.2 Der Auftragnehmer wird bei Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der Vorbedingungen gemäß Ziffer 15.1 prüfen und diese zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Außerdem hat er sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie die Einhaltung der Anforderungen durch von diesen beauftragten Subunternehmen oder Personaldienstleistern verlangen werden.

15.3 Für den Fall, dass der Auftraggeber von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleisters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei.

15.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der Auftraggeber berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach MiLoG bzw. AEntG in Anspruch genommen wird.

15.5 Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für jeden Schaden, der dem Auftraggeber aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 15.1 und Ziffer 15.2 entsteht.

15.6 Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

15.7 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Insbesondere steht der Auftragnehmer dafür ein, dass die in den von ihm gelieferten Produkten enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, registriert wurden und dass Hydrogenious den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechende Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Auftragnehmer Erzeugnisse i.S. von Art. 3 REACH-Verordnung liefert, steht er insbesondere auch dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe ausreichender Informationen gemäß Art.

33 REACH-Verordnung nachkommt.

§ 16 Compliance/ Verhaltenskodex

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in jeder Hinsicht die Gesetze und Vorschriften der jeweils anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten, darunter unter anderem solche zum Kartellrecht, zur Korruptionsprävention, zum Datenschutz und zur Ausfuhrkontrolle.

§ 17 Verjährung

Forderungen gegen den Auftraggeber aufgrund oder im Zusammenhang mit dessen Bestellung verjähren nach Ablauf von zwei (2) Jahren nach dem Datum des Erhalts der Lieferung und der Rechnung. Sollte das Datum des Erhalts der Lieferung und das Datum des Erhalts der Rechnung voneinander abweichen, ist das jeweils frühere Datum maßgeblich.

§ 18 Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Sonstiges

18.1 Ausschließlicher und alleiniger Gerichtsstand ist Erlangen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Geschäftssitz oder am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu verklagen.

18.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.

18.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.